

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Walther Nauta

BerichterstatteIn:

GZ: Präs. 029450/2017/0001

Graz, 01.06.2017

„Vereinigung der Krankenfürsorgeeinrichtungen Österreichs“

- a) Beitritt
- b) Vertretung der Stadt

Mit dem vorliegenden Bericht wird der Beitritt der Landeshauptstadt Graz zur Vereinigung der Krankenfürsorgeeinrichtungen Österreichs vorgeschlagen. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

Nach § 1 Abs 1 KFA-Satzung ist die Krankenfürsorgeanstalt Graz eine Einrichtung der Stadt Graz ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Daher soll der Beitritt zu diesem Verein durch die Landeshauptstadt Graz als Rechtsträger der Krankenfürsorgeanstalt Graz erfolgen.

Der vorgesehene Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf EUR 100,00 jährlich und wird aus Mitteln der Krankenfürsorgeanstalt Graz bezahlt.

Als Vertreter der Stadt in die Generalversammlung soll der Abteilungsvorstand der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Graz Mag. Klaus Frölich entsandt werden.

Nach § 45 Abs 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Bestellung von VertreterInnen der Stadt dem Gemeinderat vorbehalten. Nach § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz obliegt die Vorberatung dem Stadtsenat. Der Stadtsenat stellt daher

den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1) Die Landeshauptstadt Graz tritt dem Verein „Vereinigung der Krankenfürsorgeeinrichtungen Österreichs“ bei und nimmt die einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Statuten dieses Vereines in der Fassung vom 17.05.2017 zustimmend zur Kenntnis.
- 2) Die Vertretung der Stadt in der Generalversammlung des Vereins erfolgt durch der Abteilungsvorstand der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Graz Mag. Klaus Frölich.
- 3) Geschäftsführende und koordinierende Stelle in Angelegenheiten des Vereins ist die Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Graz.
- 4) Der jährlich zu leistende Mitgliedsbeitrag beträgt € 100,00 und wird aus dem Budget der Krankenfürsorgeanstalt der Stadt Graz, und zwar aus der FIPOS 1.01800.728300, bedeckt.

Der/Die Bearbeiter/in:

Die Präsidialvorständin:

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen
in der Sitzung des

Krankenfürsorgeausschusses

am

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	

Beilage:

Statuten des Vereines „Vereinigung der Krankenfürsorgeeinrichtungen Österreichs“

STATUTEN

des Vereines

VEREINIGUNG DER KRANKENFÜRSORGE-EINRICHTUNGEN ÖSTERREICHS

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

§ 1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Krankenfürsorgeeinrichtungen Österreichs“ und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf alle Bundesländer Österreichs.

ZWECK

§ 2 (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Abstimmung bzw. Vernetzung der Mitglieder

- a) zur Sicherung des Bestandes der Krankenfürsorgeeinrichtungen
- b) zur Erörterung und Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten
- c) durch Stellungnahme zu den Vorgängen im Bereich der Sozialversicherung und Gesetzgebung, die die Interessen der Mitglieder berühren,
- d) zur Vertretung der gemeinsamen Belange nach außen, insbesondere gegenüber Bundesministerien und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

BEITRÄGE

§ 3. (1) Zur Deckung der Kosten des Vereins haben die Mitglieder Beiträge zu leisten.

(2) Da der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, ist seine Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4. (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle Krankenfürsorgeeinrichtungen Österreichs bzw. deren Rechtsträger werden.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Vertreter von Krankenfürsorgeeinrichtungen werden, die dem Verein nicht als ordentliche Mitglieder angehören.

(3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftliches Ansuchen durch Beschluss des Vorstandes.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5. (1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung der Krankenfürsorgeeinrichtung bzw. des Rechtsträgers
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann
- c) durch Ausschluss, der von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund verfügt werden kann; der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

ORGANE DES VEREINS

§ 6. Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

GENERALVERSAMMLUNG

§ 7. (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereines und hat einmal jährlich stattzufinden. Den Vorsitz führt die Vereinsobfrau/der Vereinsobmann oder ihre/seine StellvertreterIn.

(2) Die jährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung wird von der Vereinsobfrau/vom Vereinsobmann oder deren/dessen StellvertreterIn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.

(3) Die Vereinsobfrau/der Vereinsobmann ist berechtigt, und, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen, verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind rechtzeitig, d. h. mindestens acht Tage vor dem Termin bei der Vereinsobfrau/dem Vereinsobmann schriftlich einzureichen.

(5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Juristische Personen werden in der Generalversammlung durch eine/einen Bevollmächtigte/n oder durch das vertretungsbefugte Organ vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann derart aber nur drei Stimmen auf sich vereinigen.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen des Vereinsstatuts und der Beschluss auf Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8. (1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen jedes für sich das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Generalversammlung. Die außerordentlichen Mitglieder haben, mit Ausnahme des Stimmrechtes in den Organen des Vereines (§ 6), sämtliche Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben tatkräftig mitzuarbeiten und alles zu unterlassen worunter das Ansehen unter Zweck des Vereines leiden könnten.

MITGLIEDSBEITRÄGE

§ 9. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

§ 10. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Bestellung der Rechnungsprüfer
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

VORSTAND

§ 11. (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer und Stellvertreterin/Stellvertreter sowie Kassiererin/Kassier und Stellvertreterin/Stellvertreter. Der Vorstand kann zu den Sitzungen auch externe Berater beiziehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von der/dem StellvertreterIn schriftlich, mündlich, per E-Mail oder über die gemeinsame elektronische Plattform einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufweg sind zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes sich dagegen ausspricht.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmanns den Ausschlag.

(8) Dem Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

(9) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch dessen Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Abberufung durch die Generalversammlung oder Rücktritt. Der Rücktritt kann durch jedes Vorstandsmitglied jederzeit schriftlich gegenüber der Vereinsobfrau/dem Vereinsobmann oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter erklärt werden.

AUFGABEN DES VORSTANDES

§ 12. (1) Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Vorstandes erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

(2) Dem Vorstand obliegt jedenfalls die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

§ 13. (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte und sie/er vertritt den Verein nach außen. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Schriftliche Ausfertigung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Obfrau/des Obmanns und der Kassiererin/des Kassiers.

(3) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Die Schriftführerin/der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und für die Protokolle in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Die Kassiererin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers, oder der Kassiererin/des Kassiers ihre/seine StellvertreterIn.

RECHNUNGSPRÜFER

§ 14. (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

SCHIEDSGERICHT

§ 15. (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt eine/ein überparteiliche/r Vorsitzende/r, die/der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 16. (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Wien, 17. Mai 2017